

**Strafrechtliche Abhandlungen**

**Neue Folge · Band 47**

# **Der Rücktritt des Tatbeteiligten**

**Von**

**Dr. Claus-Jürgen Gores**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

**CLAUS-JÜRGEN GORES**

**Der Rücktritt des Tatbeteiligten**

**Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge**

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser  
ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

**Band 47**

# Der Rücktritt des Tatbeteiligten

Von

Dr. Claus-Jürgen Gores



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von  
Prof. Dr. Rolf Dietrich Herzberg, Bochum

Alle Rechte vorbehalten  
© 1982 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1982 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 05130 0

## **Vorwort**

Die Arbeit wurde im Oktober 1980 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ruhruniversität Bochum als Dissertation angenommen. Das zunächst im Sommer 1979 abgeschlossene Manuskript wurde nachträglich geringfügig geändert und die bis Dezember 1980 erschienene Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Rolf Dietrich Herzberg. Er hat mich bei der Vollendung der Arbeit kritisch und fördernd unterstützt. Danken möchte ich auch Herrn Professor Dr. Eberhard Schmidhäuser für die Aufnahme der Abhandlung in diese Schriftenreihe

Herne, im Februar 1982

*Claus-Jürgen Gores*



## Inhaltsverzeichnis

Einführung in die Problematik .....	15
-------------------------------------	----

### *Erster Teil*

#### **Die Auswirkungen von Rücktrittsmaßnahmen auf die Tatzurechnung bei den einzelnen Formen der Beteiligung**

I. Zurechnungsfragen beim rücktrittswilligen Anstifter .....	21
1. Die Beseitigung der objektiven Zurechnungsvoraussetzungen durch Rücktrittsmaßnahmen .....	21
2. Die Frage des Vorhandenseins der subjektiven Zurechnungs- voraussetzungen bei objektiv erfolglosen Rücktrittsbemühun- gen .....	23
3. Vorübergehende Umstimmung des Anstifters und ihre Aus- wirkung auf die weitere Tatzurechnung .....	29
II. Zurechnungsprobleme beim rücktrittswilligen Gehilfen .....	37
1. Die Problemstellung .....	37
2. Formen der Beihilfe .....	39
3. Die Verknüpfung der physischen Beihilfe mit der Haupttat ..	42
a) Der Meinungsstand .....	42
b) Die Auswirkungen der unterschiedlichen Zurechnungskrite- rien auf die hier in Frage stehenden Rücktrittsfallgestal- tungen .....	51
c) Die eigene Auffassung zur Frage der Verknüpfung der phy- sischen Beihilfehandlung mit der Haupttat .....	55
aa) Der Kausalitätsbegriff im Strafrecht .....	55



bb)	Die Geeignetheit einer so verstandenen Kausalität als Zurechnungskriterium der physischen Beihilfe .....	59
cc)	Auseinandersetzung mit den Meinungen, die auf andere Zurechnungskriterien als das der Kausalität abstellen	63
dd)	Abschließende Betrachtung zur Frage der Verknüpfung des physischen Gehilfenbeitrags mit der Haupttat ....	70
4.	Die Beseitigung der Beziehung zwischen physischer Unterstützungshandlung und Haupttat anhand von Beispielfällen ....	72
a)	Die Beseitigung der objektiven Zurechnungsvoraussetzungen durch Rücktrittshandlungen .....	72
b)	Die Frage der subjektiven Zurechnungsvoraussetzungen für den Fall des Fortbestehens der objektiven Beziehung zwischen Unterstützungshandlung und Haupttat .....	77
5.	Die Verknüpfung der psychischen Beihilfe mit der Haupttat und die sich daraus ergebenden Folgerungen bei Rücktrittsbemühungen .....	87
a)	Möglichkeiten der psychischen Einwirkung .....	87
b)	Die Frage der Zurechnung bei Einwirkungen auf die intellektuelle Psyche .....	88
c)	Die Möglichkeit der Beihilfe durch Einwirkung auf die voluntative Täterpsyche und die dabei sich ergebenden Zurechnungsprobleme .....	91
d)	Die Auswirkungen von Rücktrittsmaßnahmen auf die Zurechnung einer psychischen Unterstützungshandlung zur Haupttat .....	106
6.	Die weiterwirkende psychische Kausalität physischer Unterstützungshandlungen .....	113
a)	Die Bedeutung dieser Frage für den Rücktritt des Gehilfen	113
b)	Die Beeinflussung der intellektuellen Psyche durch physische Unterstützungshandlungen .....	116
c)	Die Beeinflussung der voluntativen Psyche durch physische Unterstützungshandlungen und die sich dabei ergebenden Zurechnungsfragen .....	118
III.	Zurechnungsprobleme beim rücktrittswilligen Mittäter .....	124
IV.	Abschließende Betrachtung zum Problemkreis des ersten Teils ..	136

*Zweiter Teil***Die Rücktrittsregelung des § 24 Abs. 2 StGB**

I. Die Problemstellung sowie das methodische Vorgehen im zweiten Teil .....	138
II. Rückblick auf die vor Inkrafttreten des § 24 Abs. 2 StGB bestehende Rechtslage .....	141
III. Grundsatzfragen für die Auslegung der Gesetzesmerkmale .....	149
1. Der Grund der Strafbefreiung des Rücktritts .....	149
2. Der Zeitpunkt des Beteiligtenrücktritts gem. § 24 Abs. 2 StGB .....	157
IV. Der Rücktrittsvollzug durch Verhinderung der Tatvollendung (§ 24 Abs. 2 S. 1 StGB) .....	161
1. Verhindern der Tatvollendung durch ein aktives Eingreifen des Beteiligten .....	161
a) Die Voraussetzungen .....	161
b) Fallgestaltungen des Verhinderns .....	163
2. Die Möglichkeit des Verhinderns durch Unterlassen und die an ein derartiges Unterlassen zu stellenden Anforderungen .....	165
3. Rücktrittsvereinbarung und Tatverhinderung .....	172
V. Der Rücktritt des Tatbeteiligten nach § 24 Abs. 2 Satz 2 StGB .....	179
1. Die Bedeutung der Begriffe „ohne Zutun des Beteiligten nicht vollendet“ und „unabhängig vom früheren Tatbeitrag begangen“ .....	179
2. Die Voraussetzungen des ernsthaften Bemühens um Tatverhinderung .....	185
a) Die Entwicklung des ernsthaften Bemühens als Rücktrittsvoraussetzung .....	185
b) Die Mindestvoraussetzungen eines ernsthaften Verhinderungsbemühens .....	187

c) Der Grund der Strafbefreiung des Rücktritts als Auslegungskriterium des „ernsthaften Bemühens um Verhinderung“ .....	189
d) Die objektiven Kriterien des ernsthaften Verhinderungsbemühens .....	189
e) Der Beginn eines ernsthaften Verhinderungsbemühens ....	196
f) Die Verpflichtung zum Weiterhandeln bei Kenntnis vom Fehlschlag vorausgegangener Bemühungen .....	200
g) Die Verpflichtungen des Rücktrittswilligen bei Zweifeln über den Erfolg von Rücktrittsmaßnahmen .....	207
h) Zur Frage sonstiger subjektiver Anforderungen, die an ein ernsthaftes Verhinderungsbemühen zu stellen sind .....	209
aa) Inwieweit besteht die Verpflichtung zur Wahl der nach Überzeugung des Rücktrittswilligen erfolgsversprechendsten Verhinderungsmaßnahme? .....	209
bb) Ist der Rücktrittswillige verpflichtet, sich zuvor Rechenschaft über die Erfolgsaussichten seines Tuns abzugeben? .....	211
cc) Zur Frage des besonderen Nachdrucks eines Verhinderungsbemühens .....	212
i) Fallgestaltungen eines ernsthaften Verhinderungsbemühens des Beteiligten, insbesondere die Problematik des ernsthaften Verhinderungsbemühens durch Unterlassen .....	214
VI. Der Begriff der „Tat“ im Sinne des § 24 Abs. 2 StGB .....	217
1. Die Problematik des Tatbegriffs; Darlegung von Zweifelsfällen .....	217
2. Aufschlüsse über die Voraussetzungen des Merkmals „Tat“ aus der Rechtslage vor Inkrafttreten des AT 75? .....	221
3. Die bisher in der Lehre zur Frage der „Tat“ im Sinne des § 24 Abs. 2 StGB vertretenen Auffassungen .....	223
a) Darlegung der Auffassungen .....	223
b) Kritik an diesen Auffassungen .....	225
4. Die für die Verschärfung der Rücktrittsvoraussetzungen des § 24 Abs. 2 StGB maßgeblichen Gründe .....	229

Inhaltsverzeichnis	11
5. Eigene Bestimmung des Begriffs der „Tat“ .....	235
a) Die Frage der Tatidentität bei späteren Angriffswiederholungen .....	235
b) Der Begriff des Handelns innerhalb einer einheitlichen Tatsituation als Kriterium der Tatidentität .....	239
c) Zur Frage, ob bei einem Weiterhandeln der verbleibenden Beteiligten innerhalb derselben Tatsituation stets eine Tatidentität zu bejahen ist .....	242
d) Die Problematik des Begriffs „Tat“ bei Verhinderungsbe- mühen im Vorbereitungsstadium .....	245
VII. Abschließende Betrachtung .....	248
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>250</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
abw.	abweichend(e)
AcP	Archiv für civilistische Praxis
a. F.	alte Fassung
allg.	allgemein(e)
Anm.	Anmerkung
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayrischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
Bem.	Bemerkung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
Bsp.	Beispiel
b. w.	bitte wenden
bzw.	beziehungsweise
c. s. q. n.	conditio sine qua non
ders.	derselbe
desw.	desweiteren
Diss.	Dissertation
DR	Zeitschrift „Deutsches Recht“
DRZ	Deutsche Rechts Zeitschrift
E	Entwurf
ebd.	ebenda
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
Einf.	Einführung
Entsch.	Entscheidung
f.	und folgende (Einzahl)
ff.	und folgende (Mehrzahl)
Festschr.	Festschrift
Fn.	Fußnote
GA	Goldammers Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GS	Zeitschrift „Der Gerichtssaal“
HESSt	Höchstrichterliche Entscheidungen (der Oberlandesgerichte) in Strafsachen
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HRR	Sammlung „Höchstrichterliche Rechtsprechung“
insbes.	insbesondere
JA	Zeitschrift „Juristische Arbeitsblätter“
JR	Zeitschrift „Juristische Rundschau“

JuS	Zeitschrift „Juristische Schulung“
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Komm.	Kommentar
krit.	kritisch
LB	Lehrbuch
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
Lit.	Literatur
Mat.	Materialien
MDR	Monatsschrift des Deutschen Rechts
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
OGH	Oberster Gerichtshof für die britische Zone
OGHSt	Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für die britische Zone in Strafsachen
OLG	Oberlandesgericht
Rdnr.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGBI	Reichsgesetzblatt
ROW	Zeitschrift „Recht in Ost und West“
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
S.	Seite
SAS V	Sonderausschuß für Strafrechtsreform, 5. Wahlperiode
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannte
Stellungn.	Stellungnahme
StGB	Strafgesetzbuch
StR	Strafrecht
StRG	Strafrechtsreformgesetz
StudB	Studienbuch
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
u. U.	unter Umständen
v.	von(m)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
Z. oder Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
z. T.	zum Teil
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft



## Einführung in die Problematik

§ 24 StGB regelt nicht nur in seinem Absatz 1 den Rücktritt des Einzeltäters, sondern auch in Abs. 2 den Rücktritt des Tatbeteiligten. Demgegenüber sprach § 46 StGB a. F. nur vom Rücktritt des „Täters“. Es konnte deshalb aufgrund des Wortlautes des § 46 StGB a. F. zweifelhaft sein, ob auch der Anstifter und der Gehilfe die Möglichkeit hatten, strafbefreiend zurückzutreten. Allerdings wurde eine derartige Rücktrittsmöglichkeit für den Teilnehmer auch vor der Rücktrittsneuregelung des § 24 StGB allgemein bejaht. Dabei war jedoch weitgehend anerkannt, daß beim Rücktritt des Teilnehmers (Anstifter, Gehilfe), wie auch beim Rücktritt eines einzelnen Mittäters wegen der gegenüber dem Einzeltäter unterschiedlichen Lage gewisse Besonderheiten zu berücksichtigen sind, so daß von daher eine Rücktrittsregelung speziell für den Tatbeteiligten sinnvoll erscheint<sup>1</sup>. Wenn dennoch die Neuregelung des § 24 Abs. 2 StGB weitgehend auf Kritik gestoßen ist<sup>2</sup>, so hat dies seinen Grund darin, daß § 24 Abs. 2 StGB ein Verhindern der „Tat“ bzw. zumindest ein ernsthaftes Bemühen um Tatverhinderung verlangt, während vor der Neuregelung des Beteiligtenrücktritts es im allgemeinen für ausreichend gehalten wurde, wenn der Beteiligte freiwillig die Wirkung seines eigenen Tatbeitrages beseitigte. Die Voraussetzungen des Beteiligtenrücktritts nach § 24 Abs. 2 StGB werden im einzelnen im zweiten Teil erörtert. Dabei wird auch die Frage von Bedeutung sein, inwieweit die Regelung des § 24 Abs. 2 StGB tatsächlich zu Veränderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand geführt hat.

Die Frage, welche Rechtsfolgen sich im Falle des Rücktritts eines Tatbeteiligten ergeben, ist aber nicht auf die Regelung des § 24 Abs. 2 StGB beschränkt. Wie sich aus dem Gesetzeswortlaut „wegen Versuchs wird nicht bestraft“ ergibt, kann § 24 Abs. 2 StGB nur dann zur Anwendung gelangen, wenn lediglich eine Beteiligung am Versuch in Frage

---

<sup>1</sup> Im einzelnen zur Problematik des Tatbeteiligtenrücktritts unter der Rücktrittsregelung des § 46 StGB a. F. unten 2. Teil, II.

<sup>2</sup> Kritisch zur Neuregelung des § 24 Abs. 2 StGB u. a.: Walter, S. 133 ff.; ders. JR 1976, S. 100 ff.; Schmidhäuser 15/94, S. 637; Stratenwerth, Rdnr. 846 f.; Eser, Schönke / Schröder, § 24 Rdnr. 85; Lenckner, Gallas-Festschrift, S. 305 f.; Grünwald, Welzel-Festschrift, S. 701 ff.; Roxin u. a., Einf. in das neue Strafr., S. 24; Roxin, JuS 73, S. 332; Verständnis für die Neuregelung demgegenüber bei: Maurach / Gössel I/2, § 50 III C, S. 237; Haft, JA 1979, S. 306 ff. (insb. S. 310 f.); Blei, JA 1975, S. 235.



steht<sup>3</sup>. Demgegenüber ist § 24 Abs. 2 StGB dann nicht anwendbar, wenn dem rücktrittswilligen Beteiligten nach allgemeinen Zurechnungsgrundsätzen eine vollendete Tat zuzurechnen ist; ein strafbefreiender Rücktritt scheidet hier vielmehr von vornherein aus. Andererseits bedarf es des § 24 Abs. 2 StGB zur Begründung der Straflosigkeit dann nicht, wenn dem Beteiligten nicht einmal eine versuchte Haupttat zuzurechnen ist. Lediglich in Ausnahmefällen, wie etwa der versuchten Anstiftung zum Verbrechen und der mittäterschaftlichen Verbrechensabredung, erweitert § 30 StGB die Strafbarkeit auch auf die Fälle der versuchten Teilnahme, wobei hier, da die Regelung des § 24 Abs. 2 StGB mangels versuchter Haupttat nicht anwendbar ist, der Rücktritt durch die gesonderte Vorschrift des § 31 StGB geregelt ist. Demgegenüber ist etwa die versuchte Beihilfe stets straflos.

Im Grundsatz bedeutet der Umstand, daß nur im Falle der Beteiligung am Versuch § 24 Abs. 2 StGB anwendbar ist, keinen Unterschied gegenüber der Einzeltäterrückttrittsregelung des § 24 Abs. 1 StGB. Auch § 24 Abs. 1 StGB gewährt nur Straffreiheit „wegen Versuchs“, nicht aber im Falle der Tatvollendung. Auch bedarf es keiner weiteren Erläuterung, daß der Täter, der sich, noch bevor seine Handlung das Stadium des Versuchs erreicht, eines besseren besinnt, straffrei bleibt, ohne daß es hier der Anwendung des § 24 Abs. 1 bedarf.

Die Besonderheit beim Beteiligtenrücktritt besteht aber darin, daß der Tatbeteiligte nicht selten seinen vollen Tatbeitrag bereits erbracht hat, noch bevor mit der Ausführung der Tat überhaupt begonnen wurde. Dies gilt uneingeschränkt für den Anstifter, dessen Tatbeitrag sich auf die Hervorrufung des Tatentschlusses beschränkt; aber auch die Tätigkeit des Gehilfen beschränkt sich häufig ausschließlich auf Handlungen im Vorbereitungsstadium wie etwa im Falle der Lieferung eines Tatwerkzeuges. Selbst der Mittäter braucht nicht notwendigerweise bei der eigentlichen Tatausführung zugegen zu sein<sup>4</sup>. Wird aber der Tatbeitrag des Beteiligten bereits im Vorbereitungsstadium der Haupttat erbracht, so ergibt sich hieraus die Möglichkeit, daß der Beteiligte noch vor der geplanten Tatausführung „zurücktritt“ und entsprechende Maßnahmen ergreift, die auf Verhinderung der Tat insgesamt bzw. auf Beseitigung der Wirkung des eigenen Tatbeitrages gerichtet sind. Für Anstifter und Gehilfen ist ein „Rücktritt“ vor Beginn der Tatausführung mitunter die einzige Möglichkeit des Rücktritts, da sie nicht nur bei der Tataus-

<sup>3</sup> Dies ist im Grundsatz unstreitig, vgl. etwa Lenckner, Gallas-Festschrift, S. 282 ff.; Eser, Schönke / Schröder, § 24 Rdnr. 86 ff.; Lackner, § 24 Anm. 6 c, doch wird die Bedeutung der Zurechnungsproblematik teilweise verkannt.

<sup>4</sup> So jedenfalls nach der subjektiven Teilnahmelehre; nach der materiell-objektiven Theorie ist die Frage, ob ein Handeln im Vorbereitungsstadium zur Mittäterschaft ausreicht, umstritten; vgl. S. 125.

führung selbst nicht zugegen sind, sondern ihnen der Zeitpunkt der Tausführung auch nicht bekannt ist. Verfolgt nun aber trotz aller Rücktrittsmaßnahmen der Täter<sup>5</sup> sein verbrecherisches Ziel weiter und wird die Tat vollendet bzw. zumindest mit der Ausführung begonnen, so stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls auch inwieweit (Versuch oder Vollendung) dem rücktrittswilligen Beteiligten diese Tat noch zugerechnet werden kann. Die gleiche Frage der Tatzurechnung ergibt sich auch dann, wenn der Beteiligte im Versuchsstadium ausscheidet und Rücktrittsmaßnahmen ergreift, die Tat aber dennoch vollendet wird. Ist hier nicht möglicherweise die vollendete Tat dem Beteiligten trotz seinem späteren Bemühen zuzurechnen?

Diese Frage ist auch im Rahmen der Rücktrittsregelung des § 24 Abs. 2 StGB von Bedeutung, denn § 24 Abs. 2 StGB sieht die Möglichkeit einer Beteiligung am Versuch trotz Vollendung der Tat vor. In welchen Fällen ist aber eine Beteiligung am Versuch trotz Tatvollendung anzunehmen?

Wie bedeutsam die Frage der Tatzurechnung für den gesamten Bereich des Beteiligtenrücktritts ist, machen bereits die Beispielfälle deutlich, die im Sonderausschuß für Strafrechtsreform (SAS) erörtert wurden. So etwa erörterte man den folgenden Fall, um die Bedeutung der Neuregelung des § 24 Abs. 2 StGB zu verdeutlichen:

G gibt dem T eine Pistole zur Ausführung eines Mordes. Später läßt er sich die Pistole wieder zurückgeben, wobei er erklärt, alles Weitere interessiere ihn nicht. T tötet schließlich sein Opfer mit einer anderen Pistole<sup>6</sup>.

Geht man davon aus, daß T im Zeitpunkt der Rückgabe der Waffe noch nicht im Sinne des § 22 StGB mit der Tausführung begonnen hatte — ein Auswechseln der Waffe zu einem Zeitpunkt, als T bereits auf sein Opfer anlegt, dürfte ohnehin allenfalls in seltenen Ausnahmefällen möglich sein — so ist nicht ersichtlich, inwiefern hier § 24 Abs. 2 StGB überhaupt Anwendung finden könnte. Naheliegend erscheint es, in dem vorübergehenden Überlassen der Pistole im Vorbereitungsstadium weder eine Beihilfe zum Versuch noch eine Beihilfe zu der vollendeten Tat zu sehen. Sieht man aber dennoch in dem Verhalten des T eine weiterwirkende „Hilfeleistung“, so läge konsequenterweise Beihilfe zur vollendeten Tat vor, nicht aber lediglich Beihilfe zum Versuch. Letztlich entschieden werden kann die Frage aber erst, wenn Klarheit über das Zurechnungskriterium der Beihilfe besteht, wobei anzumerken ist, daß diese Frage der Tatzurechnung in zahlreichen, später noch zu erörternden Fällen, weitaus problematischer ist.

<sup>5</sup> bzw. die verbleibenden Beteiligten.

<sup>6</sup> Dreher, SAS V, S. 1771; kritisch gegenüber diesem Beispielfall bereits Lenckner, Gallas-Festschrift, S. 283, Anm. 7.